

- c. besonderer Gerichtsstand in freiwilliger Gerichtsbarkeit vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses, in Zivilsachen vor dem Oberlandesgerichte, in Strafsachen vor Austrägen,*) sowie die reichsrechtlich vorgesehenen prozessualen Bevorzugungen; besondere Standesbeurkundung vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses als Standesbeamten;**)
- d. in Polizeisachen Befreiung von der Polizeigewalt der Bürgermeister;
- e. Familienautonomie nach Art. 57 E.G. zum B.G.B., wobei es der Form des Vertrages nicht mehr bedarf, vielmehr genügt, soweit der Gegenstand nicht durch Verfassungsgesetz oder gewöhnliches Gesetz in Anspruch genommen wird, landesherrliche Verordnung, wie der Eingang der Verordnung vom 27. Juli 1885 ausdrücklich anerkennt;
- f. vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere Apanagen (vgl. § 4).

Kapitel III. Die Volksvertretung.

§ 11. Die Landstände im allgemeinen.

Die deutschen Landstände des Mittelalters sind aus der selbständigen Ortsobrigkeit hervorgegangen. Ihre Notwendigkeit ergab sich dadurch, daß der Landesherr außerhalb seiner Domänen-

*) Für die freiwillige Gerichtsbarkeit V. v. 13. August 1823 (R. Bl. Nr. XXIV, S. 133). Im übrigen bestreitet Binding, Verf. d. Gr. Baden, S. 100, den besonderen Gerichtsstand überhaupt Wielandt, Staatsrecht, S. 42, wenigstens in Zivilsachen mangels einer gesetzlichen Grundlage. Doch ist dafür ein gemeines Gewohnheitsrecht anzunehmen.

**) Verordnung vom 27. Juli 1885 (G.u.R.Bl. Nr. XXIII, S. 201.)